

An unsere Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

RUNDSCHREIBEN – U 132/2020

Einreisebeschränkungen aus Corona-Risikogebieten nach den aktuell gültigen Quarantäneverordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Einreise aus Corona-Risikogebieten gelten strenge Quarantänevorschriften. In den Verordnungen der Länder Berlin und Brandenburg werden dabei vier Fallkonstellationen unterschieden. Je nach Risikogruppe sind negative Tests oder mehrtägige Quarantänezeiten vorgeschrieben. Bei der Rückkehr von Auslandsurlaube während der Weihnachts- und Silvesterzeit drohen Beschäftigten lange Quarantänezeiten. Die Betroffenen stehen nach ihrer Rückkehr für mindestens 10 Tage dem Arbeitgeber im Betrieb nicht zur Verfügung.

Einreise von Beschäftigten: Vier Fallkonstellationen

Die Länder Berlin und Brandenburg unterscheiden bei der Einreise vier Personengruppen. Personen, die

- 1) für maximal 24 Stunden aus einem ausländischen Risikogebiet in die Bundesrepublik einreisen,
- 2) als Grenzgänger regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche, von ihrem Wohnsitz in einem ausländischen Risikogebiet zum Zwecke ihrer Beschäftigung in die Bundesrepublik pendeln,
- 3) aus einem ausländischen Risikogebiet für bis zu 5 Tage berufsbedingt in die Bundesrepublik einreisen und
- 4) die aus einem ausländischen Risikogebiet für mehr als 5 Tage berufsbedingt in die Bundesrepublik einreisen.

Personen der Gruppe 1) und 2) dürfen einreisen und ihrer Beschäftigung in Deutschland nachgehen, ohne Nachweis eines negativen Tests, einer Quarantänepflicht oder Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt. Im Falle der Personen der Gruppe 2) muss die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sowie die zwingende Notwendigkeit der Beschäftigung durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber bescheinigt werden.

Personen der Gruppe 3) sind von einer Quarantäne befreit. Sie sind verpflichtet, bei Einreise einen negativen Test vorzuweisen und sich beim zuständigen Gesundheitsamt anzumelden. Außerdem muss der Arbeit- oder Auftraggeber die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sowie die zwingende Notwendigkeit der Beschäftigung bescheinigen. Dauert der Aufenthalt länger als fünf Tage, so sind die Personen der Gruppe 4) verpflichtet, sich beim zuständigen Gesundheitsamt anzumelden und sich in eine zehntägige Quarantäne zu begeben. Diese kann verkürzt werden, wenn am fünften Tag nach der Einreise ein Test in Deutschland vorgenommen wird und dieser negativ ausfällt.

Für einzelne Berufsgruppen sind zudem weitere Ausnahmeregelungen definiert. Die Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit der Tätigkeit kann formlos erfolgen. Wir empfehlen den angehängten Vordruck des Bundes-Innenministeriums zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Die Geschäftsführung

Amsinck

Anlage